

TOP	Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Luise Weber Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 06.09.2022	Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 663
Telefon-Nr.: 02651/8009-83	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Siebenbach

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmalig hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Siebenbach beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Siebenbach **eine** einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet wird:

Abrechnungseinheit: **Siebenbach**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitliche, öffentliche Einrichtung (eine Abrechnungseinheit) der Gemeinde Siebenbach wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit: **Siebenbach** %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelas-

tungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

In der Ortsgemeinde Siebenbach sind die erschlossenen Grundstücke an keiner Straße mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Siebenbach.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Siebenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 02.03.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihrer Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Siebenbach aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 02.03.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Siebenbach rückwirkend ab dem Jahr 2022 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Siebenbach vom 02.03.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Siebenbach wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.08.2022 hat der Ortsgemeinderat bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen beschlossen bzw. formell fehlerhaft ausgeführte Widmungen berichtigt. Die erfolgten Widmungen wurden anschließend im Mitteilungsblatt Nr. 36/2022 vom 08.09.2022 öffentlich bekanntgemacht.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus

möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfolgen.

Die Ortsgemeinde Siebenbach ist eine relativ kleine, zusammenhängende Ortschaft mit überwiegend 2-geschossiger Bebauung und ca. 193 Einwohnern. Die Verkehrsanlagen von Siebenbach ermöglichen in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken eine Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz. Die quer durch den Ort verlaufende K2 und K3 stellen hier keine trennende Wirkung dar, diese sind beidseits dicht bebaut. Es sind keine Zäsuren vorhanden, die eine Teilung in weitere Abrechnungseinheiten begründen. Daher bildet die gesamte Ortsgemeinde Siebenbach **eine einheitliche öffentliche Einrichtung**. Diese stellt das Ermittlungs- und Abrechnungsgebiet für den wiederkehrenden Beitrag dar.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist.

Auf die **Anlage 1** und **Anlage 2** (Lageplan zur Abgrenzung des einheitlichen Ermittlungsbereichs sowie deren Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und –teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der beiden einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B.: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet.**

und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem **ein Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu.**

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinander gesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.**

Im Abrechnungsgebiet Siebenbach ist sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Ein Teil des anfallenden Straßenverkehrs erfolgt dort über die Hauptstraße (K3). Sie dient auch zur Durchfahrt aus Richtung B412 nach Acht oder umgekehrt. Die Brückenstraße (K3) dient als Anbindung zwischen Herresbach und Siebenbach. Sonstiger Durchgangsverkehr wird nur von der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen. Der andere Teil des anfallenden Straßenverkehrs ist sog. Anliegerverkehr. Die übrigen Gemeindestraßen führen zu keiner anderen Gemeinde. Dementsprechend werden diese Straßen ausschließlich genutzt, wenn Siebenbach das Ziel oder Quellgebiet ist.

Daher könnte die Gemeinde Siebenbach hier einen Gemeindeanteil von 30-35 % ansetzen.

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen und **der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt **sowie**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Zu 1: Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegt

Straße	Maßnahme	Ausbau oder Erschließung	Fertigstellung	Alter der Straße in 2022	Beitrags-höhe je m²	Verschö-nung nach Beitrags-höhe	Beitrags-pflichtig ab dem Jahr
Bergstraße	Erschließung, Kostenspaltung, nur Straßenbeleuchtung	E	1997	25 Jahre	1,4551058 DM	zusammen: 40,4551058 DM = 20,68457 € = maximal 20 Jahre	2018
	restl. Erschließung (Kostenspaltung) durch Ablöseverträge, zusammen mit Holzweg, oberes T.st.	E	1997		39,00 DM		
Brückenstraße (K2)	Emeuerung Gehweganlage u. Straßenbeleuchtung im Bereich der K3 teilweise, ab der Kapelle bis Ausbauende Richtung Hohe Acht	A	2007	15 Jahre	4,0245 €	5 Jahre	2013
Burich	Überteerung bzw. Verbreiterung u. Herstellung Straßenbeleuchtungseinrichtung	A	1991	31 Jahre	2,32054873 DM = 1,186477 €	2 Jahre	2006
	Herstellung der Straßenoberflächen-entwässerung	A	2004	18 Jahre	0,5102 €	1 Jahr	
Hardtstraße	Straßenausbau, Gehwege u. Str.beleuchtung	A	1982	40 Jahre	3,907546 DM = 1,99789 €	2 Jahre	2007
	Emeuerung der seitlichen Regenrinne, der Straßenbeleuchtungseinrichtungen, anteilige Kosten der Straßenoberflächenentwässerung	A	2004	18 Jahre	1,9701 €	2 Jahre	
abzweigender Stichweg, ab Hardstr.	Flur 8, Parz.-Nr. 60 tlw., bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 8, Parz.-Nr. 2/4 und 2/6	A	Laut Mitteilung von Ortsbgm. H. Schmitt ist dieser Stichweg komplett "erstmalig hergestellt" !				sofort
Hauptstraße (K3)	Emeuerung Gehweganlage u. Straßenbeleuchtung im Bereich der K3 teilweise, ab der Kapelle bis Ausbauende Richtung Hohe Acht	A	2007	15 Jahre	4,0245 €	5 Jahre	2013
	Emeuerung Gehweganlage u. Straßenbeleuchtung im Bereich der K3 teilweise, ab der Kapelle bis Ausbauende Richtung Acht	A	2007	15 Jahre	3,3569 €	4 Jahre	2012
Hohe-Acht-Straße	Emeuerung des Straßenkörpers	A	2003	19 Jahre	3,9932 €	zusammen: 5,6468 € = aufgerundet 6 Jahre	2010
	Emeuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung	A	2003		1,6536 €		
Holzweg	Oberes Teilstück! ERSCHLIESSUNG (Kostenspaltung) nur Straßenbeleuchtung	E	1997	25 Jahre	1,4551058 DM	zusammen: 40,4551058 DM = 20,68457 € = maximal 20 Jahre	2018
	Oberes Teilstück: restl. ERSCHLIESSUNG (Kostenspaltung) durch Ablöseverträge, zusammen mit Bergstraße	E	1997		39,00 DM		
	Unteres Teilstück! -AUSBAU- Emeuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung, Herstellung von Straßenabläufen, anteilige Kosten Herstellung Straßenoberflächenentwässerungseinrichtung	A	2005	17 Jahre	2,1992 €	3 Jahre	
Kirchstraße	Emeuerung des Straßenkörpers und der Straßenbeleuchtungseinrichtung, anteilige Kosten Straßenoberflächenentwässerungseinrichtung	A	2004	18 Jahre	5,4594 €	6 Jahre	2011

Nach dieser Aufstellung kommt keine konkrete Beitragsbefreiung für Grundstücke, die von den Erschließungsanlagen erschlossen sind, in Frage.

Zu 2: Verschönerung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Auch hierzu will der Ortsgemeinderat die Verschönerungsregelung, gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festlegen. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag soll eine Beitragsverschönerung für ein Jahr gewährt werden.

Hierunter fallen beispielweise dann die noch erstmals herzustellenden Straßen in dem vorgesehenen neuen Baugebiet "Unter Neidecke".

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Siebenbach mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 01.01.2022 als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

099-Anlage 1, Plan
099-Anlage 2, Begründung
099-Satzung Siebenbach 2022